

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Bayerisch Gmain (Ordnungsstatut)**

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. August 2016 (GVBl. S. 248), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Verordnung:

### **Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet Bayerisch Gmain, soweit die folgenden Bestimmungen nicht abweichende Regelungen enthalten.
2. Als Lärmschutzgebiet im Sinne dieser Verordnung gelten die nachstehenden Gemeindeteile, die folgende Straßen nebst dem dazugehörigen Gelände umfassen:
  - a) Ortskern: Berchtesgadener Straße, Untersbergstraße, Rupertistraße, Dorfbauernstraße, Maisstraße, Lattenbergstraße, Alpentalstraße, Kapellenweg, Theo-Birkel-Straße (bis zur Wappachbrücke), Schanzenweg, Wappachweg (bis einschl. Anwesen Nr. 23), Reichenhaller Straße, Dötzenweg, Staufenstrasse, Untere Bahnhofstraße, Obere Bahnhofstraße, Schloßgasse, Fallensteiner Straße, Straußstraße, Goethestraße, Schillerallee, Am Weiher
  - b) Weißbachgebiet: Römerstraße, Hohenfriedstraße (bis einschl. Anwesen Nr. 12), Weißbachstraße, Plainburgstraße, Rotofenstraße, Mautweg, Großgmainer Straße, Taufkirchenweg, Parkstraße, Großgmainer Gangsteig, Sonnensteig, Harbacherstraße, Leopoldstraße (bis einschl. Anwesen Nr. 34)
  - c) Bereich Golling-Königshöhe: Steilhofweg, Sonnenstraße, Zwieselstraße, Am Hessing, Müllnerhornstraße, Langenfeldstraße, Beethovenstraße, Feuerwehrheimstraße, Kirchholzstraße, Weberstraße, Bichlstraße, Hofbauernstraße, Gollingstraße, Streitbichlweg, Datzweg, Gruttensteinstraße, Eichenweg, Göllstraße, In den Höfen.

#### **§ 2 Errichtung störender Anlagen im Lärmschutzgebiet Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1 BayImSchG**

1. Im Lärmschutzgebiet (§ 1) dürfen Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG nicht errichtet werden, die schädliche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachen können.

2. Für Ausnahmeregelungen gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 BayImSchG.

### **§ 3**

#### **Verbot des Betriebes von störenden Anlagen im Lärmschutzgebiet**

**Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 1 BayImSchG**

1. Der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetzes, die schädliche Einwirkungen durch Geräusche verursachen, ist im Lärmschutzgebiet (§ 1) verboten.
2. In der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und 19.00 – 08.00 Uhr (Ruhezeiten) darf ein Immissionsrichtwert von 35 d. B. (A) nicht überschritten werden.
3. Für Ausnahmegenehmigungen gelten die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 BayImSchG.

### **§ 4**

#### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

**Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG**

1. Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen im Gemeindegebiet in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr (mittägliche Ruhezeit) und von 19.00 – 08.00 Uhr (nächtliche Ruhezeit) nicht ausgeführt werden.
2. Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung motorbetriebener Rasenmäher und die Verwendung sonstiger Geräte und Werkzeuge.
3. Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind (z. B. Schnee räumen).

### **§ 5**

#### **Veranstalten von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen**

**Rechtsgrundlage: Art. 19 Abs. 7 LStVG**

1. Vergnügungen im Freien sowie in geschlossenen Räumen dürfen die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Die Gemeinde kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um solche Belästigungen zu unterbinden.
2. In der Zeit von 22.00 – 08.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sind mit Geräusch verbundene Vergnügungen im Freien verboten; das gleiche gilt für Vergnügungen in geschlossenen Räumen, wenn Geräusche ins Freie gelangen und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft stören.
3. Unberührt bleibt die Anzeige- oder Erlaubnispflicht für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen nach Art. 19 LStVG oder sonstiger Vorschriften.

**§ 6**  
**Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs-  
und Tonwiedergabegeräten**  
**Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG**

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, dass die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden können. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln ist untersagt, wenn andere dadurch gestört werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind offizielle Veranstaltungen (Ortsfeste, Kurkonzerte, Brauchtumsveranstaltungen u. s. w.), sofern die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigt wird.

**§ 7**  
**Öffentliche Anschläge**  
**Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 LStVG**

1. Anschläge (Plakatanschläge, Zettelanschläge u. dgl.) in der Öffentlichkeit sind nur auf den öffentlich aufgestellten Plakattafeln zulässig.
2. Der Anschlag von Plakaten politischen Inhalts ist darüber hinaus auf den Plakattafeln zulässig, welche von der Gemeinde bei Bedarf, insbesondere vor politischen Wahlen, zusätzlich aufgestellt werden. Im Übrigen gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 (Az.: IC2-2116.1-0) über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

**§ 8**  
**Halten von Haustieren in Ställen**  
**Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG**

1. Haustiere im Sinne dieser Vorschrift sind in Ställen gehaltene gezähmte Tiere. Ställe im Sinne dieser Verordnung sind Baulichkeiten und Vorrichtungen, die nach ihrer Beschaffenheit der gesonderten Unterbringung von Tieren dienen.
2. Im Gemeindegebiet bedarf das Halten von Haustieren in Ställen innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie wird nur widerruflich oder befristet erteilt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn nach den örtlichen Gegebenheiten, der baulichen Beschaffenheit der Stallung, der Art oder Größe der Tierhaltung oder sonstigen Umständen erhebliche Nachteile oder Gefahren für die öffentliche Reinlichkeit, Gesundheit, das Orts- und Landschaftsbild, oder, wenn die Tiere in der Nähe fremder Wohnungen gehalten werden, eine erhebliche Lärmbelästigung oder sonstige schädliche Einwirkungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die für die Stallung erforderliche Baugenehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgewiesen wird. Dem Antragsteller kann die Vorlage von Plänen und sonstigen für die Überprüfung des Antrages zweckdienlichen Unterlagen aufgegeben werden.

3. Die Gemeinde kann zum Schutz der in Abs. 2 aufgeführten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall treffen.
4. Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die Erlaubnis nach Abs. 2 Satz 1 als erteilt.

## **§ 9**

### **Halten von Hunden und Katzen**

#### **Rechtsgrundlage: Art. 18 Abs. 1 LStVG, Art. 14 BayImSchG**

1. Im Lärmschutzgebiet (§ 1) sind das Halten von Hunden in Zwingern sowie das Züchten von Hunden und Katzen untersagt. Im übrigen Gemeindegebiet bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, wer Hunde in Zwingern hält oder Hunde und Katzen züchten will. Für die Erlaubnis gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 5 sinngemäß.
2. Hunde dürfen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr nicht unbeaufsichtigt im Freien gelassen werden, wenn dadurch die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigt werden kann.
3. In öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen im Lärmschutzgebiet (§ 1) müssen große Hunde über 50 cm Schulterhöhe an einer reißfesten Leine geführt werden. Große Hunde sind solche, deren Schulterhöhe 50 cm übersteigt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Blindenführerhunde, Diensthunde z. B. der Polizei und Rettungshunde mit bestandener Prüfung.
4. Halter und Begleiter von Hunden sind verpflichtet, die Verunreinigungen im gesamten Gemeindegebiet durch ihre Hunde zu verhindern und gegebenenfalls zu beseitigen.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

1. Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Belange nicht zu fürchten sind und die Nichtzulassung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde.
2. Ausnahmegenehmigungen sind jederzeit widerruflich oder befristet zu erteilen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn und soweit dies zum wirksamen Schutz der öffentlichen Belange erforderlich ist.

## **§ 11**

### **Ahndungsvorschriften**

1. Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung Anlagen nach dem BImSchG errichtet, die im Lärmschutzgebiet (§ 1) schädliche Einwirkungen durch Geräusche verursachen können,
  - b) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Anlagen nach dem BImSchG in Betrieb setzt, die im Lärmschutzgebiet (§ 1) schädliche Einwirkungen durch Geräusche verursachen können,

- c) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Immissionsrichtwerte überschreitet (Art. 18 Abs. 1 BayImSchG).
- 2. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten im Gemeindegebiet in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr und von 19.00 – 08.00 Uhr ausführt.
- 3. Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt (Art. 19 Abs. 8 LStVG; § 17 Abs. 1 OWiG).
- 4. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 der Verordnung Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt.
- 5. Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 dieser Verordnung Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt (Art. 28 Abs. 2 LStVG; § 17 Abs. 1 OWiG).
- 6. Gemäß Art 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Erlaubnis Haustiere in Ställen hält,
  - b) gegen eine Auflage oder Bedingung einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - c) gegen eine Anordnung nach § 8 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - d) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Verordnung Hunde in Zwingern hält oder eine Hunde- oder Katzenzucht betreibt oder gegen eine Auflage oder Bedingung einer Erlaubnis verstößt,
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Verordnung Hunde unbeaufsichtigt im Freien lässt, wenn dadurch die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigt werden kann,
  - f) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Verordnung die Verunreinigungen im gesamten Gemeindegebiet durch seinen Hund nicht verhindert und gegebenenfalls nicht beseitigt.
- 7. Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung den Vorschriften über das Anleinen von Hunden über 50 cm Schulterhöhe in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen im Lärmschutzgebiet (§ 1) zuwiderhandelt (§ 17 Abs. 1 OWiG).

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Bayerisch Gmain vom 21.04.1998 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 04.12.2017

Hawlitschek, Erster Bürgermeister